

## Hinweise und Richtlinien zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen und Biogasleitungen

### Geltungsbereich

Betroffen sind Biogasanlagen zur Produktion von Gasen nach DVGW Arbeitsblatt G 260 und G262. Biogasanlagen und Biogasleitungen sind Energieanlagen im Sinne des §3 Nr. 10c (Wasserstoff) und 15 EnWG, wenn

- Gas führende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen oder
- Das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Energieversorgung eingespeist wird.

Sie unterliegen somit den Anforderungen an Energieanlagen nach §49 EnWG

- Gewährleistung der technischen Sicherheit
- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B.: DVGW)

### Zuständige Behörde

Die Errichtung von Biogasanlagen und Biogasleitungen gemäß EnWG sind durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes gemäß EnWG §4 „Genehmigung des Netzbetriebs“ anzeige- und genehmigungspflichtig.

#### Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern  
Referat Energie, Eichwesen, Bergbau  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

### Wichtige zu beachtende Vorschriften

Zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen und Biogasleitungen sind im Besonderen das DVGW-Merkblatt G 415 (M) „Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb von Biogasanleitungen“, das DVGW-Arbeitsblatt G 1030(A) „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Aufbereitung, Konditionierung oder Einspeisung von Biogas“ und das DVGW-Arbeitsblatt G 262 „Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung“ zu beachten.

### Übergabe von Unterlagen und Informationen

Da im Schadenfall nicht auszuschließen ist, dass die Netzleitstelle der NGS informiert wird, sind der NGS folgende wichtige Informationen und Unterlagen zu übergeben:

1. **Sicherheitsdatenblatt** „Biogas“ gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 § 6 GefStofV **vor der Inbetriebnahme** der Biogasanlagen und Biogasleitungen
2. **Bestandsunterlagen** unmittelbar **nach der Inbetriebnahme** der Biogasanlagen
3. **Ansprechpartner** des Betreibers und Betriebsführers, **Verhaltensregeln**, **Sicherheitsbestimmungen** für den Betrieb der Biogasanlagen und Biogasleitungen